

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



**35. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 06. Dezember 2012**

21. Jg./Nr. 8 - Velten, 18.12.12

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 35. Tagung der SVV	S. 2
Bekanntmachung zur Auslegung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt	S. 3
Bekanntmachung zur Auslegung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2013	S. 4
Zusammenstellung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2013	S. 4
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung)	S. 4
Richtlinie der Stadt Velten über die Förderung von Maßnahmen und Begegnungen/Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Grand-Couronne (Richtlinie Städtepartnerschaft der Stadt Velten)	S. 6
Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2013	S. 9
Bekanntmachung zur Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013	S. 12
Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	S. 12

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Informationen zu Steuerbescheiden	S. 13
Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2013/2014	S. 14
Fachdienst Ordnung/Sicherheit informiert zum Thema Winterdienst	S. 15

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Senioren-Geburtstagskinder	S. 15
Veranstaltungskalender	S. 16

---

# Öffentliche Tagung

---

Mitteilungsvorlage-Nr: 2012/061 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Mitteilung über den Statusbericht 2012 für den regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Statusbericht per Juli 2012 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V) zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr: 2012/079 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 und Behandlung des Jahresergebnisses 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**  
Der durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Verlust von 66.987,35 EUR festgestellt.

Der Jahresverlust des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2011 in Höhe von insgesamt 66.987,35 EUR wird zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Siehe auch Bekanntmachung Seite 3)*

Beschluss-Nr: 2012/080 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**  
Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2013 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.  
Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Anlage und Bekanntmachung siehe Seite 4)*

Beschluss-Nr: 2012/081 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abführung Eigenkapitalverzinsung 2011 an die Stadt Velten durch Entnahme aus dem Eigenkapital**  
Es wird eine Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 47.799,54 EUR an den Stadthaushalt Velten vorgenommen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/082 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**  
Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Verlust von 66.987,35 EUR wird der Bürgermei-

sterin für ihre Aufgabenwahrnehmung der Werkleitung Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/070 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“**

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“ in der Fassung Juli 2011 eingegangenen Äußerungen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage ersichtlich, behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) den in der Anlage genannten Vorschlägen der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diese als Beschluss.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/076 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Billigung der Leistungen für die 2. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplanes**

Die in der Anlage aufgeführten Leistungen für die 2. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplanes werden gebilligt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/062 Einreicher: SPD-Fraktion  
**Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten**

Der beiliegenden Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 4)*

Beschluss-Nr: 2012/077 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Richtlinie der Stadt Velten über die Förderung von Maßnahmen und Begegnungen/Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Grand-Couronne**  
Der als Anlage beigefügten Richtlinie der Stadt Velten über die Förderung von Maßnahmen und Begegnungen/Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Abdruck der Richtlinie siehe Seite 6)*

Beschluss-Nr: 2012/086 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Überplanmäßige Ausgabe für die Kreisumlage 2012**  
Der überplanmäßigen Auszahlung i. H. v.

**225.488,75 EUR**

**(in Worten: Zweihundertfünfundzwanzigtausend-  
vierhundertachtundachtzig 75/100 Euro)**

für die Kreisumlage 2012 an den Landkreis Oberhavel  
wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2012/088 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abberufung des Wahlleiters**  
Frau Birgit Mattausch wird als Wahlleiter abberufen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/087 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Berufung des Wahlleiters**  
Herr Heiko Rüchel-Machler wird auf der Grundlage des  
§ 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes  
vom 09.07.2009 in der derzeit gültigen Fassung zum  
Wahlleiter berufen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/089 Einreicher: SPD-Fraktion  
**Änderung der Besetzung im Ausschuss für Soziales,  
Bildung, Kultur und Sport**  
Zum 01.01.2013 wird Herr Peter Biskup als sachkun-  
diger Einwohner abberufen.

Frau Katja Noack, wohnhaft in der Krummen Straße 1 A  
in 16727 Velten, wird als sachkundige Einwohnerin ab  
01.01.2013 in den o. a. Ausschuss berufen.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/067 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Stadt  
Velten**

Der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 gem. § 67 Abs  
2 BbgKVerf und dem Haushaltsplan 2013 der Stadt  
Velten gem. § 66 BbgKVerf wird mit allen Anlagen in  
vorliegender Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 9)*

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufge-  
führten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind,  
während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen  
werden können.

---

## Nichtöffentliche Tagung

---

Beschluss-Nr: 2012/083 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Flurstücks 13/1 der Flur 18**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2012/084 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Feststellung der Jahresabschlüsse 2008, 2009, 2010  
sowie 2011 und Kenntnisnahme der nach Abschluss  
des Liquidationszeitraumes angefallenen Kosten sowie  
die Höhe des Restguthabens der Bernsteinsee Ent-**

wicklungsgesellschaft mbH i.L..

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2012/085 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Entlastung des Liquidators der BEG mbH i.L., Herrn  
Paul Dittrich**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der  
Sitzung am 06.12.2012 gebilligten und geprüften  
Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbe-  
seitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss  
Nr. 2012/079). Der Jahresabschluss und der Prüfver-  
merk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises  
Oberhavel mit Schreiben vom 18.07.2012 (Akten-  
zeichen: RPA/za) freigegeben und liegen in der Stadt-  
verwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 17,  
im Bürgerservice vom 07.01.2013 bis einschließlich  
18.01.2013 gemäß § 33 Abs. 3 EigV Bbg zu jedermann  
Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden  
Zeiten eingesehen werden:

Montag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitag von 8 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprech-  
zeiten.

Velten, 11.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin  
der Stadt Velten

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012 vorgelegten Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2012/080). Der Wirtschaftsplan 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Er liegt im Rathaus Velten, im Fachbereich III - Stadtentwicklung/Bau/Ordnung der Stadtverwaltung, 16727 Velten, Rathausstraße 10, Zimmer 213 gemäß § 14 Abs. 3 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 KVerf während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9 bis 12 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 11.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin  
der Stadt Velten

### Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

#### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-475.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-404.165 €

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.890.374 €
die Aufwendungen	1.905.211 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-14.837 €

##### 1.2. im Finanzplan

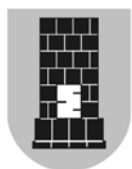
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	583.413 €
--	-----------

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Velten, den 11.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



## STADT VELTEN

### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 2007 [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/2004 [Nr. 9], S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich und Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufgrund der Stellung und Verantwortung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Velten, welche durch den Strukturplan der Feuerwehr der Stadt Velten benannt sind, erhalten diese für den mit der Funktion verbundenen zeitlichen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung

und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten, welche keine Funktionsträger sind, erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung.

## § 2

### Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Stadtwehrführer	100,00 Euro
Stellvertretender Stadtwehrführer	75,00 Euro
Zugführer	75,00 Euro
Gruppenführer	50,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder mit Sonderfunktionen beträgt monatlich für:

Stadtjugendwart	50,00 Euro
Jugendbetreuer	40,00 Euro
Atemschutzgerätewart	50,00 Euro
Gerätewart	50,00 Euro
Bekleidungswart	50,00 Euro
Brunnenwart	40,00 Euro

- (3) Für die aktive Teilnahme am wöchentlichen Ausbildungsdienst erhält jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten eine Entschädigung pro Ausbildungsdienst von 5,00 Euro pro Woche.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für Kameraden, die zu einem Einsatz der Feuerwehr alarmiert werden und auf der Feuerwache eintreffen, beträgt 8,00 Euro pro Einsatz.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für eine Brandsicherheitswache beträgt 8,00 Euro/Stunde pro Einsatzkraft. Die Anzahl der jeweils einzusetzenden Einsatzkräfte für eine Brandsicherheitswache liegt in der Entscheidungsgewalt des Stadtwehrführers oder seines Stellvertreters und muss mindestens zwei Einsatzkräfte betragen.

- (6) Für die Standortausbildung erhält jeder Ausbilder eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro pro Ausbildungsstunde.

- (7) Für besondere Ereignisse, die einen erhöhten Aufwand für Feuerwehrkameraden bedeuten, kann der Stadtwehrführer im Ermessen eine Anzahl an Einsatzkräften festlegen, die mit einer Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro/Stunde vergütet werden.

- (8) Bei besonderen Leistungen oder Würdigungen kann der Stadtwehrführer einzelnen Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis maximal 100,00 Euro gewähren. Diese sind u.a. schwierige

Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer oder psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.

- (9) Nimmt ein Kamerad an einer Schulung oder sonstigen Veranstaltung teil, welche mehr als 5 Stunden andauert, oder die Abwesenheit vom Wohnort bedeutet, erhält dieser Kamerad eine Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Tag.

## § 3

### Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Velten.

- (2) Die Voraussetzungen für die Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, Ehrungen und besonderer Leistungen sind in § 8 dieser Satzung geregelt.

## § 4

### Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend auf die von diesen benannten Konten. Die Anwesenheitsprotokolle sind Grundlage für die Zahlung.

- (2) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Velten mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 und 2 wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

## § 5

### Wegfall oder Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 1 Monat seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub und Krankheit bleiben außer Betracht.

- (2) Der Stadtwehrführer kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Velten aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen. Unberührt hiervon bleibt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungen nach § 2 Abs. 3 bis 9 dieser Satzung.

## § 6

### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, Fahrt- und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.

## § 7

### Verpflegung bei Einsätzen

(1) Für die Versorgung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Velten bei Einsätzen, bei der Bekämpfung von Schadensfeuer oder der Abwehr von Allgemeingefahren, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen.

(2) Der Verpflegungssatz beträgt 10,00 Euro pro Einsatzkraft pro Tag.

## § 8

### Zuwendungen für Jubiläen und Ehrungen

(1) In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten erhalten die Mitglieder auf Antrag des Stadtwehrführers folgende Zuwendung:

für 10 Jahre treue Dienste	100,00 Euro
für 20 Jahre treue Dienste	200,00 Euro
für 30 Jahre treue Dienste	300,00 Euro
für 40 Jahre treue Dienste	400,00 Euro
für 50 Jahre treue Dienste	500,00 Euro
sowie für jedes weitere Jahrzehnt	500,00 Euro

(2) Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Mitglieder auf Antrag des Stadtwehrführers folgende Zuwendung:

Eheschließung	50,00 Euro
Geburt eines Kindes	50,00 Euro
Silberhochzeit	50,00 Euro
Goldene Hochzeit	50,00 Euro
Runder Geburtstag (50-100)	50,00 Euro
Wechsel in aktiven Dienst	50,00 Euro
	(in Form eines Präsensts)
Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung	50,00 Euro
	(in Form eines Präsensts)
Tod eines Kameraden	80,00 Euro (Kranzgeld)

(3) Die Ehrungen/Zuwendungen werden durch den Stadtwehrführer oder seinen Stellvertreter überreicht.

## § 9

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

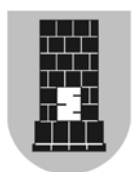
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 14.11.2007 außer Kraft.

Velten, 11.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN

### Richtlinie der Stadt Velten über die Förderung von Maßnahmen und Begegnungen/Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Grand-Couronne (Richtlinie Städtepartnerschaft der Stadt Velten)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

(1) Grand-Couronne ist seit 1968 die offizielle Partnerstadt der Stadt Velten.

Diese Städtepartnerschaft dient der Völkerverständigung in einem näher zusammenwachsenden Europa. Die Partnerstädte sind bestrebt, Kontakte

zwischen den Bürgern zu knüpfen und sich auf vielfältige Weise auszutauschen, um das Verständnis untereinander zu vertiefen.

(2) Das im Jahr 2011 gegründete Partnerschaftskomitee unterstützt dabei die Stadt Velten bei der Pflege und Förderung partnerschaftlicher Beziehungen mit der Stadt Grand-Couronne. Das Partnerschaftskomitee besteht aus Vertretern von Schulen, Vereinen und Organisationen, der Stadtverwaltung Velten und aus interessierten Bürgern.

## § 1

### Grundsätze

(1) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der

Stadt Velten und unterliegen den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des jährlichen Haushaltes. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.
- (3) Die Stadt Velten fördert Erwachsenen-, Jugend- und Familienbegegnungen mit der Stadt Grand-Couronne, die vom Geist und vom Inhalt her dem Ziel der europäischen und internationalen Verständigung dienen. Förderfähig sind außerdem die Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen, gegenseitigen Ausstellungen und Treffen von Vereinen/Verbänden in beiden Städten.
- (4) Historisch gewachsene Veranstaltungen/Begegnungen sollen nach den folgenden Prioritäten gefördert werden:
  1. Familienaustausch
  2. Schüleraustausch
  3. Jugendaustausch
  4. sonstige Begegnungen und Veranstaltungen

## § 2

### Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Begegnungen/Veranstaltungen, die in den Städten Velten und Grand-Couronne stattfinden.
- (2) Von einer Förderung ausgeschlossen sind touristische oder kommerziell ausgerichtete Projekte.
- (3) Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
  - a) die vollständige, termin- und formgerechte Antragstellung für geplante Projekte
  - b) die vollständige und korrekte Abrechnung aller bisher gewährten Zuwendungen aus vergangenen Projekten.

## § 3

### Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungen können erhalten:
  - a) Schulen, Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen
  - b) Vereine und Verbände mit gemeinnützigen Zielen
  - c) Einzelpersonen
- (2) Die unter § 3 (1) benannten Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz bzw. ihre Hauptwohnung in Velten haben bzw. Veltener Schulen und Vereinen angehören und ein Projekt/Maßnahme gem. § 1 dieser Richtlinie organisieren, durchführen und finanzieren oder an einem Projekt teilnehmen.

- (3) In Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen berücksichtigt werden, die ihren Zweitwohnsitz in Velten haben und sich für die Städtepartnerschaft engagieren.
- (4) Bei Wohnortwechsel von ehemaligen Veltener Bürgern, die bereits langjährige partnerschaftliche Beziehungen mit der Partnerstadt pflegen (d. h. mindestens 5 Jahre) und sich weiterhin in der Stadt Velten engagieren, können auf Antrag trotzdem die vorgenannten Zuwendungsregelungen in Anspruch genommen werden.

## § 4

### Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen für:

- (1) Veranstaltungen in Velten/Familienaustausch  
Die Stadt Velten kann den Gastfamilien aus Velten folgende Zuschüsse gewähren:
  - a) Verpflegungskosten für die Teilnahme am Festempfang der Bürgermeisterin
  - b) Kosten für den von der Stadt organisierten gemeinsamen Tagesausflug mit den französischen Gastfamilien

Eine Antragstellung für diese Zuschüsse ist nicht erforderlich. Diese Zuschüsse werden nicht an die Familien ausgezahlt.

Eine Bezuschussung der Stadt Velten für die Teilnahme an partnerschaftlichen Beziehungen/Besuchen erfolgt nur bei tatsächlicher Aufnahme und Bewirtung von Gästen. Eine Bezuschussung erfolgt nur entsprechend der Anzahl von Gästen aus Grand-Couronne, die bei den deutschen Gastfamilien aufgenommen und bewirtet werden.

Für die französischen Gäste werden die Kosten für die Veranstaltungen gemäß § 4 (1) a) und b) komplett von der Stadt Velten übernommen.

- (2) Begegnungen/Veranstaltungen in Velten/sonstige Veranstaltungen  
(z. B. Schüleraustausch, Jugendaustausch, traditionelle Veranstaltungen)  
Die Stadt Velten kann den Aufenthalt von Besuchern aus Grand-Couronne finanziell bezuschussen. Zuschussfähig sind folgende Kostenarten:
  - a) Übernachtungskosten (sofern keine Gastfamilien zur Verfügung stehen)
  - b) Kosten für Besichtigungen und Eintritte bzw. die damit verbundenen Reisekosten (gegen Nachweis bzw. pauschal 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer)
  - c) Verpflegungskosten (ausschließlich im Rahmen des Schüler-/Jugendaustauschs)
- (3) Veranstaltungen in Grand-Couronne  
Zuschussberechtigte nach § 3, die zu einer partnerschaftlichen Begegnung/Veranstaltung nach

Grand-Couronne reisen, können einen Reisekostenzuschuss beantragen.

Hierbei kann die Stadt Velten

- a) bis zu 30 % der Fahrkosten bei Erwachsenenbegegnungen, Familientreffen, traditionellen Festen und Treffen von Vereinen, jedoch maximal 100 EUR pro Person, erstatten
- b) bis zu 50 % der Fahrkosten bei Schüler-/Jugendaustauschen, jedoch maximal 150,00 EUR pro Person, erstatten (Nachweis erforderlich). Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Betreuer von Schüler-/Jugendfahrten erhalten ebenfalls bis zu 50 % der Fahrtkosten.
- c) bei der Nutzung von Privatfahrzeugen eine Kilometerpauschale von 0,20 EUR pro PKW sowie 0,25 EUR pro Kleinbus/Transporter pro gefahrenem Kilometer, maximal jedoch 100,00 EUR pro Person, gewähren.

## § 5

### Teilnehmerbegrenzungen

- (1) Für die Teilnahme am Familienaustausch in Velten bzw. in Grand-Couronne können maximal 30 Gäste aus der jeweiligen Partnerstadt bezuschusst werden. Die Teilnehmer der offiziellen Delegationen sind hier nicht inbegriffen.  
Die Teilnehmerzahl für folgende Begegnungen/Veranstaltungen ist wie folgt begrenzt:
  - a) Jugendaustausch: maximal jeweils 7 Jugendliche und 2 Betreuer aus Velten bzw. Grand-Couronne
  - b) Schüleraustausch: maximal jeweils 20 Schüler/innen und 2 Lehrer aus Velten bzw. Grand-Couronne
  - c) sonstige Begegnungen/Veranstaltungen: maximal 10 Teilnehmer aus der jeweiligen Partnerstadt

## § 6

### Verfahren

- (1) Alle für das laufende Haushaltsjahr geplanten Aktivitäten sind bis spätestens 31.01. anzuzeigen.
- (2) Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Begegnung/Veranstaltung schriftlich bei der Stadtverwaltung Velten, Fachbereich Soziales/Bürgerservice/Personal, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzureichen.  
Das entsprechende Antragsformular zur Gewährung einer Zuwendung ist beim Fachbereich Soziales/Bürgerservice/Personal, Rathausstraße 10, 16727 Velten, erhältlich. Es steht außerdem auf der Webseite [www.velten.de](http://www.velten.de) unter Formularen als Download zur Verfügung.
- (3) Die Stadtverwaltung entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und über die zuwendungsfähigen Anträge im Rahmen dieser Richtlinie und der gültigen Haushaltssatzung. Das Partnerschaftskomitee kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Antragsteller erhält vom Fachbereich Soziales/Bürgerservice/Personal den Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Formular für den Verwendungsnachweis.

(5) Die Zuwendung wird jeweils im Anschluss an die Partnerschaftsbegegnung und nach Vorlage bzw. Prüfung aller Nachweise überwiesen.

(6) Spätestens 6 Wochen nach der Begegnung/Veranstaltung ist gegenüber dem Fachbereich Soziales/Bürgerservice/Personal eine Abrechnung mit dem Nachweis der Zuschussverwendung vorzunehmen. Der Abrechnung sind auf Verlangen ein kurzer Bericht über die Begegnung/Veranstaltung sowie Fotos in digitalem Format für die Veröffentlichung im Velten Journal bzw. für die Fortschreibung der Chronik zur Städtepartnerschaft beizufügen.

(7) Der Zuschuss darf nur zu seinem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.

(8) Gewährte Zuschüsse an den Antragsteller von dritter Seite sind zu offenbaren und in die Abrechnung der Gesamtkosten einzubeziehen.

(9) Der Antragsteller ist verpflichtet, einen bereits gezahlten Zuschuss in voller Höhe bzw. teilweise zurückzuzahlen, wenn sich im Nachgang herausstellt,

- a) dass er im Zuwendungsantrag falsche oder unvollständige Aussagen gemacht hat.
- b) wenn der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert hat.
- c) wenn für die geförderte Maßnahme Zuschüsse von Dritten gewährt wurden, die nicht in der Gesamtabrechnung aufgeführt waren.

## § 7

### Ausnahmeregelungen

- (1) Für Begegnungen/Veranstaltungen im Rahmen des Jugend- bzw. Schüleraustauschs kann auf Antrag eine Vorauszahlung des Zuschusses erfolgen. Hierzu muss die Abrechnung unter Vorlage aller Belege ebenfalls innerhalb von 6 Wochen nach der Begegnung/Veranstaltung vorgelegt werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- (2) Im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund sind Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin.

## § 8

### Inkrafttreten

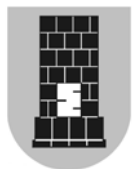
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Velten, 11.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 286 geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 207, wird mit Beschluss-Nr. 2012/067 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	18.172.119 €
ordentlichen Aufwendungen auf	19.013.117 €
außerordentlichen Erträge auf	1.148.300 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	116.300 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	22.770.139 €
Auszahlungen auf	24.558.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.160.239 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.205.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.609.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.910.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	442.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

#### Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.475.817 € festgesetzt.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt :

1. <i>Grundsteuer</i>	
a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. <i>Gewerbsteuer</i>	345 v.H.

## § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25 T€ festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50 T€ festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
  - Aufwendungen auf 50.000 €
  - Auszahlungen auf 150.000 €

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 T€ im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

4. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
  - Aufwendungen auf 30.000 €
  - Auszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 T€ im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500 T€ (der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 3.300 T€) und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500 T€

festgesetzt.

## § 6 Rückführungen von kassenwirksamen Fördermitteln an Bund und Land

Die aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Rückzahlungen von Fördermitteln werden bei nachweislich und geprüften Rückzahlungsbedingungen mit Vorliegen eines Rückzahlungsbescheides außerplanmäßig und unverzüglich aus dem zuwendungsempfangenden Bestandskonto durch die Kämmerei beglichen. Gleiches gilt für die im Nachgang erhobenen Zinsen. Hierfür gilt die HH-Stelle 61201.55990000.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an Bund und Land informiert.

## § 7 Besondere unvorhersehbare Aufwendungen

Aufwendungen zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig dem jeweiligen Objektschadenskonto bezogen auf das bestimmende Produkt in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen.

Havarien gelten als unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung kann über- bzw. außerplanmäßig erfolgen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt. Der Kämmerer entscheidet hierbei über die Aufwendungen. Zur Deckung wird der Gesamthaushalt heran gezogen.

## § 8 Deckungsfähigkeit

1. Deckungsfähigkeit - Personal- und Versorgungsaufwendungen  
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in

- den Kontengruppen 50 und 51                      Personal- & Versorgungsaufwendungen

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

2. Deckungsfähigkeit - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in

- den Kontenarten 521 und  
524

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

untereinander gegenseitig deckungsfähig. Sie werden in einem Budget geführt.

3. Deckungsfähigkeit Sanierungsmaßnahmen

Erlöse und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen aller Produkte sind über die Projekte - Sanierungsmaßnahmen :

- 10  
- 11  
- 12

Soziale Stadt  
Stadtumbaumaßnahmen  
Sanierungsgebiet Innenstadt

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

4. Besondere Deckungsfähigkeit

Gewerbsteuererlöse und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Erlöse zu den Aufwendungen erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Wirtschaftsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt, mögliche Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehrerlösen in der Gewerbesteuer in den Rückstellungen zu vermerken und diesen im kommenden Wirtschaftsjahr termingemäß nachzukommen.

Dabei wird das Limit durch die Höhe der Gewerbesteuereinnahme bestimmt.

## § 9

### Abführungen an den Entschädigungsfonds

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds erfolgen nach rechtskräftigem Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den gezahlten oder noch zu zahlenden Erbbaupachtzinsen. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an den Entschädigungsfonds informiert. Der Bescheid wird mit der Information zur Kenntnis gegeben.

## § 10

### Budget

1. Der Haushaltsplan ist in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne strukturiert. In diese sind Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte integriert. Ein Teilergebnisplan ist ein Budget. Die Aufwandskonten innerhalb der Budgets werden als deckungsfähig erklärt. Eine Überschreitung eines Budget durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit von unverbrauchten Finanzmitteln im Rahmen des Budget in das folgende Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.
2. Von allen Budgets ausgeschlossen sind die Konten der Kontengruppe 50 und 51, der Kontenarten 521 und 524 sowie die Projekte der Städtebausanierungsmaßnahmen. Näheres für diese Konten regelt der § 8 dieser Satzung.
3. Der Bernsteinsee und die städtischen Wohnungen bilden wirtschaftliche Einheiten der Stadt Velten. Sie werden innerhalb der entsprechenden Produkte abgebildet, unterliegen aber keinem Budget. Eine Deckungsfähigkeit zu anderen Produkten oder Produktgruppen ist nicht gegeben. Da diese Einheiten durch Dienstleister betrieben bzw. verwaltet werden, gehen sie nur mit der Planung und dem Jahresergebnis in die Finanzwirtschaft der Stadt Velten ein.

## § 11

### Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012 beschlossene Stellenplan.

Velten, 10.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der SVV der Stadt Velten am 06.12.2012 mit Beschluss Nr. 2012/067 beschlossene Haushaltssatzung 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und werden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 für die Stadt Velten liegen mit allen Anlagen im Rathaus Velten in der Kämmererei der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10, Zi. 106 während der folgenden

Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermann Einsicht offen:

montags	von 9 bis 12 Uhr
dienstags	von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags	von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags	von 9 bis 12 Uhr

Velten, 10.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten

**Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (z.B. Messbeträge, Grundstücksgröße, Anzahl) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntgabe gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ gilt die gleiche Verfahrensweise gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 und für die Jahreszahler gilt als Zahlungstermin der 01.07. des Jahres 2013 (gemäß Bescheid).

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

**Stadt Velten, Die Bürgermeisterin,  
Rathausstraße 10, 16727 Velten**

angefochten werden.

Velten, 17.12.2012

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 36. Sitzung am 21.02.13

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,

Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 0 33 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

# Sonstige amtliche Mitteilungen

## Informationen zu Steuerbescheiden

Sehr geehrte Bürger der Stadt Velten,

wie auch in den vergangenen Jahren werden auch für das Jahr 2013 keine Jahresbescheide zugesandt.

Es gilt deshalb der zuletzt zugestellte Abgabenbescheid so lange, bis er durch den Erlass eines neuen Bescheides ersetzt wird (z.B. bei Eigentumswechsel oder Änderungen des Messbetrages). Bitte bewahren Sie deshalb die zuletzt ergangenen Abgaben-Jahresbescheide (2010) sorgfältig auf.

**Für Sie bedeutet dies künftig,**

dass Sie Ihre Zahlungstermine sorgfältig überwachen müssen (Fälligkeiten: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres bzw. 01.07. bei Jahreszahlung). Dies insbesondere in den Folgejahren, in denen Sie die termingerechte Überweisung zu den bekannten Fälligkeitsterminen ohne entsprechenden Steuerbescheid veranlassen müssen. Die Höhe der Steuern und Gebühren ergeben sich dabei aus dem Bescheid 2010 bzw. aus dem zuletzt zugestellten Änderungsbescheid.

**Für Teilnehmer am Abbuchungsverfahren...**

bedeutet diese Änderung zwar auch, dass Sie keinen Steuerbescheid mehr erhalten, die fälligen Beträge werden aber auch künftig automatisch zum richtigen Zeitpunkt von Ihrem Girokonto abgebucht.

**Falls Sie noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen...**

können Sie dies jedoch durch die beiliegende Einzugsermächtigung tun. Die Terminüberwachung wird dann von uns übernommen. Fällige Beträge werden termingerecht automatisch von Ihrem Konto abgebucht. Das erspart Ihnen und uns Zeit und Geld. Außerdem können so durch einen vergessenen Termin keine Säumniszuschläge und Mahngebühren entstehen, zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind, wenn Zahlungen nicht fristgerecht geleistet werden. Ein Risiko beim Bankeinzugsverfahren besteht für Sie nicht, da Sie selbstverständlich einer fehlerhaften Abbuchung bei Ihrer Bank widersprechen können.

Bei Rückfragen erteile ich Ihnen gerne Auskunft, Tel. 03304/379-122 Frau Neuwirth, Sachbearbeiterin Steuern.

### Einzugsermächtigung (AZ 22 40 00)

Name, Vorname des Zahlungspflichtigen	Steuernummer / Vertragsnummer
Straße,	Hausnummer
Postleitzahl, Ort	
Kontonummer	BLZ
Bank, Sparkasse	
Für Behörde: <b>Stadtverwaltung Velten</b>	

Die obengenannte Behörde wird widerruflich ermächtigt,

**alle**  **nachfolgend bezeichnete** Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe, zu den gesetzlich bzw. vertraglichen Fälligkeitsterminen zu Lasten des oben angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

**Quartalszahlung**  **Jahreszahlung**  **vertragliche Fälligkeiten**  
(15.2., 15.5., 15.8., 15.11. (01.07. des jeweiligen Jahres)

**Für Objekt:** **Velten,**

<input type="checkbox"/> Grundsteuer	<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer
<input type="checkbox"/> Hundesteuer	<input type="checkbox"/> Winterdienst und / oder
<input type="checkbox"/> Vergnügungssteuer	<input type="checkbox"/> Straßenreinigungsgebühren
<input type="checkbox"/> Wasser und Boden	<input type="checkbox"/> gemäß Veranlagung
<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Stundungen
<input type="checkbox"/> Zweitwohnungssteuer	<input type="checkbox"/> Kitagebühren

Wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. **Die Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen!**  
Des Weiteren erlischt dann die Einzugsermächtigung bei der Stadt Velten. Sie sind danach umgehend selbst wieder für Ihre Zahlungsverpflichtungen zuständig.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Zeichnungsberechtigten/ Stempel \_\_\_\_\_

## Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2013/2014

Sehr geehrte Eltern,

die Anmeldung der Einschüler der Stadt Velten (Geburtszeitraum 01.10.2006 - 30.9.2007) für das Schuljahr 2013/2014, welches am 05.08.2013 beginnt, erfolgt in den Sekretariaten der **Veltener Grundschulen** zu folgenden Terminen:

### Löwenzahn Grundschule

**Montag, 18.02.2013, 14.30 - 18.00 Uhr und**  
**Dienstag, 19.02.2013, 14.30 - 16.00 Uhr**  
in der Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20  
Tel. 03304/50 22 77

### Linden-Grundschule

**Montag 18.02.2013, 14.30 - 18.00 Uhr und**  
**Dienstag, 19.02.2013, 14.30 - 16.00 Uhr**  
in der Viktoriastr.10  
Tel. 03304/50 24 17

Eltern, die im Überschneidungsgebiet wohnen, sollen ihr Kind unter Angabe von Gründen vorerst an der Schule ihrer Wahl anmelden. Für diese Fälle trifft die Schulverwaltung in Absprache mit den Schulleitern der Grundschulen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der Nähe der Wohnung zur Schule die Entscheidung über eine Aufnahme.

Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2013 das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur auf Antrag der Eltern und nach Befürwortung durch die schulärztliche Untersuchung zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2013, jedoch vor dem 01.08.2014 das sechste Lebensjahr vollenden. Auch Eltern, die eine Zurückstellung zum nächsten Schuljahr wünschen, müssen ihr Kind zu den o.g. Terminen anmelden.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. **Das anzumeldende Kind muss auf jeden Fall mit den Eltern zu den o.g. Terminen erscheinen. Zur Anmeldung muss die Teilnahmebestätigung über die Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Velten, 04.12.2012

Husarzewsky  
FBL Soziales/Bürgerservice/Personal

### Straßen, die zum Einzugsgebiet der Löwenzahn Grundschule gehören:

Bötzower Straße  
Elisabethstraße  
Feldstraße  
Gartenstraße  
Heidestraße  
Kreisbahnstraße  
Am Kuschelhain  
Marwitzer Trift  
Nauener Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße (westlich der Bahnlinie)  
Ernst-Thälmann-Straße  
Westrandsiedlung  
Wohnkomplex Parkstadt (Am Tonberg, Hedwigpromenade, Amalienstraße, Carolinenstraße, Theresienstraße, Henriettenring, Magdalenenstraße, Sophienstraße)  
Wohnkomplex Velten-Süd (Hedwig-Koch-Becker-Straße, Tobias-Christoph-Feilner-Straße, Johann-Ackermann-Straße, Jacob-Plohn-Straße, Hermann-Aurel-Zieger-Straße, Richard-Blumenfeld-Straße)

### Straßen, die zum Einzugsgebiet der Linden-Grundschule gehören:

alle Straßen nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße und östlich der Bahnlinie  
(Ausnahmen: siehe Überschneidungsgebiet)

### Überschneidungsgebiet:

Am Bernsteinsee  
Am Heidekrug  
Am Muhrgraben  
Auguststraße  
Berliner Straße  
Breite Straße (ab Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße)  
Fennstraße  
Försterlake  
Grünstraße  
Hennigsdorfer Straße  
Hohenschöppinger Straße  
Hohenschöpping  
Karlstraße  
Krumme Straße  
Leegebrucher Weg  
Lindensiedlung  
Lindenstraße  
Luchstraße  
Pinnower Chaussee  
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Bahnlinie bis Breite Straße)  
Taubenstraße  
Velten-Grün (Ahornstraße, Kiefernring, Buchenweg, Eichenring)  
Waldstraße

## Hinweis zu Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung einschließlich des Bürgerservice in der Rathausstraße sowie die Bibliothek und das Tourismusbüro in der Breiten Straße bleiben vom 24. Dezember 2012 bis 01. Januar 2013 geschlossen.

## Fachdienst Ordnung/Sicherheit informiert zum Thema Winterdienst

Aus aktuellem Anlass möchte der Fachdienst Ordnung/Sicherheit noch einmal auf einige wichtige Punkte der Straßenreinigungssatzung hinweisen.

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung gehört zur Reinigung auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Der Winterdienst auf den Gehwegen in den Straßen der Stadt Velten erfolgt durch die Anlieger. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt ein Streifen von 1,5 Meter Breite der Fahrbahn am Rand als Gehweg. Diesbezüglich wurde das Brandenburgische Straßengesetz angepasst. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstan-

dene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Löschwasserhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Im Ernstfall vergehen Minuten bis die Feuerwehr die Hydranten zugänglich gemacht hat. Hydranten liegen meist auf Gehwegen in Fahrbahnnähe und werden beim Schneeräumen nicht nur übersehen, sondern oft noch mit Eis und Schnee zugedeckt. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bildet der tauende und wieder gefrierende Schnee einen dicken Eispanzer und macht der Feuerwehr die Löschwasserentnahme fast unmöglich. Eine hierdurch verzögerte Brandbekämpfung kann unter Umständen Menschenleben kosten und hohe Sachschäden verursachen.

Der Fachdienst Ordnung/Sicherheit der Stadt Velten führt verstärkt Kontrollen durch, ob die Streu- und Räumpflicht eingehalten wird. Verstöße gegen die Satzung werden mit einem Verwarngeld geahndet.

Die vollständige Straßenreinigungssatzung mit der Klassifizierung der Straßen ist im Internet [www.velten.de](http://www.velten.de) unter Ortsrecht zu finden oder im Bürgerbüro einzusehen.

---

### Nichtamtliche Mitteilungen

---

#### Veltener Senioren – Geburtstagskinder

##### *Die Stadt gratuliert im Dezember*

Leiskau, Ulrich	80	Nietz, Kurt	81	Schmeling, Helga	82	Richau, Elfriede	85
Waltz, Gerhard	80	Hensel, Heinz	81	Karolczak, Ursula	83	Vogeler, Elisabeth	85
Pasell, Hans-Werner	80	Pachali, Cäcilie	81	Steinert, Gerda	83	Hütter, Horst	85
Fröhlich, Luise	80	Dittloff, Heinz	82	Fritz, Waltraud	83	Krämer, Christa	86
Schulz, Christa	80	Henning, Johanna	82	Lehmann, Helmut	83	Kochmann, Ilse	88
Mihe, Christel	80	Schulz, Vera	82	Kostorz, Heinrich	83	Burow, Gerda	91
Voigt, Gudrun	80	Puhle, Herbert	82	Obst, Ilse	84	Kala, Hildegard	91
Bremer, Ingeborg	81	Block, Margarete	82	Lebek, Katharina	84	Koutensky, Katharina	91
Koschstall, Irmgard	81	Wienecke, Günter	82	Kelch, Sidonie	84	Mann, Hildegard	93
Richter, Wilfried	81	Krüger, Günter	82	Ganschow, Ursula	85	Roske, Erika	97
Kruse, Christel	81	Bothe, Anita	82	Neuguth, Helga	85		
Rücker, Christel	81	Bröer, Hermann	82	Krüger, Iris	85		
Berndt, Ernst	81	Saupe, Gisela	82	Brehe, Ilse	85		

## Die Stadt gratuliert im Januar

Reinicke, Erwin	80	Umlauft, Bruno	83	Gander, Ursula	86	Albert, Herta	89
Schubert, Ingeborg	80	Albrecht, Horst	83	Pasch, Erwin	86	Tramp, Margot	90
Knispel, Inge	80	Taubenheim, Eugenia	83	Sickel, Heinz	86	Schenske, Erna	90
Kern, Marianna	80	Teichmann, Ursula	83	Engel, Ursula	86	Lukowski, Charlotte	91
Rutsch, Heinz	81	Holzheimer, Traute	83	Flett, Karl	86	Kell, Anneliese	91
Genehr, Ruth	81	Grabis, Alfred	83	Groger, Johanna	87	Judkowiak, Hans	91
Kleidermann, Horst	81	Schlegel, Ruth	83	Rosinsky, Helga	87	Albrecht, Ingeborg	91
Dehli, Elfriede	81	Gehl, Heinz	83	Gorke, Anneliese	87	Kurth, Elfriede	92
Heise, Irmgard	81	Ködel, Lieselotte	83	Packmohr, Ilse	87	Bartsch, Luzia	92
Klose, Felix	81	Kuchartzyk, Anneliese	83	Szeliga, Martha	88	Gladis, Maria	92
Hahn, Reinhard	81	Müller, Karl-Heinz	83	Haucke, Herta	88	Christen, Liesbeth	93
Lesczinski, Erhard	82	Baier, Irmgard	84	Herrmann, Edeltraut	88	Krämer, Gerhard	94
Rosin, Elisabeth	82	Kempa, Edith	84	Zimmermann, Ella	88	Ungrad, Johanna	97
Kaminski, Hildegard	82	Kähne, Hedwig	84	Grapentin, Gerda	88	Irmscher, Ludwig	98
Schiller, Georg	82	Feibig, Hildegard	85	Burwitz, Elisabet	88	Joneleit, Gertrud	98
Theil, Lieselotte	83	Neuguth, Hertha	85	Goral, Hermann	89	Meier, Adelheid	99

## Veranstaltungen Velten 2012/2013

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
20.05.2012 - 31.12.2012	Dauerausstellung	Ofen- und Keramikmuseum
23.12.2012	Festliches Weihnachtskonzert des Freien Chores Velten 1887 e.V.	Turnhalle Rathausstraße Beginn: 15 Uhr und 18 Uhr
24.12.2012	Kinder-Pferde-Weihnachten	WR Ranch Beginn: 10.00 Uhr
31.12.2012 - 01.01.2013	Silvester in Velten	Ofen-Stadt-Halle
12.01.2013	Die Galanacht der Travestie	Ofen-Stadt-Halle Beginn: 20.00 Uhr
03.02.2013	Die GROSSEN 4 des dt. Schlagers	Ofen-Stadt-Halle Beginn: 16.00 Uhr
16.02.2013	RAMMSTEIN-Tribute Konzert mit der Band "STAHLZEIT"	Ofen-Stadt-Halle Beginn: 21.00 Uhr
09.03.2013 - 10.03.2013	Tag der offenen Tür	Töpferei Malenz
23.03.2013	11. Ostermeile	Innenstadt/Am Markt
20.04.2013 - 21.04.2013	Keramikfrühling	Ofenmuseum, Töpferei Malenz, Gärtnerhof Velten
12.05.2013	Internationaler Museumstag	Ofen- und Keramikmuseum
20.05.2013	Pfingstkonzert	Viktoriapark (Lausepark)
24.06.2013 - 29.06.2013	Mixed-Pickels-Woche	Wiese vor der Ofen-Stadt-Halle Velten
07.09.2013	7. Veltener Kneipennacht	Beteiligte Gaststätten
21.09.2013 - 22.09.2013	Kunsthändlermarkt	Ofen- und Keramikmuseum
19.10.2013 - 20.10.2013	13. Kürbisfest	Töpferei Malenz

Änderungen vorbehalten! Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Veltener Homepage [www.velten.de](http://www.velten.de) unter der Rubrik Aktuelles/Veranstaltungen sowie beim: Tourismusbüro Velten, Breite Str. 16, Tel.: 03304 253861